

[2014]

HUMANWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT

UNIVERSITÄT ZU KÖLN

DEKANAT



Cluster 16

Zulassungsordnung (exemplarisch)

Universität zu Köln



Zulassungsordnung für den Masterstudiengang x der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.10.2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Auswahlkommission	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 4 Termine, Fristen, Unterlagen	5
§ 5 Feststellung der besonderen Eignung	6
§ 6 Auswahlverfahren	6
§ 7 Abschluss des Verfahrens	7
§ 8 Täuschung	8
§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung	9

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt aufgrund §x Abs. x der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs x die Zulassung zum Masterstudiengang x an der Universität zu Köln.

§ 2 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang x wählt die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der Mitglieder der Departmentversammlung/Fachgruppenversammlung x eine Auswahlkommission aus Mitgliedern des Departments/der Fachgruppe. Vorschlagsrecht haben nur Mitglieder des Departments/der Fachgruppe, die mindestens einen Bachelor-Abschluss in x haben.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, zwei akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und einer/einem Studierenden aus dem Masterstudiengang x. Die Auswahlkommission wählt eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter aus der Gruppe der der Kommission angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind und die Gruppe der anwesenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Hälfte der anwesenden Mitglieder stellt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.

(4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern die Mitglieder nicht im öffentlichen Dienst sind, werden sie von der/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang x ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen oder eines fachlich vergleichbaren Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem B.Sc./B.A. oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang x an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Fachlich vergleichbar bedeutet, es wurden folgende Prüfungsleistungen erbracht:

1. Prüfungsleistung in x
2. Prüfungsleistung in x
3. Prüfungsleistungen in x
4. Prüfungsleistungen in x der folgenden Anwendungsbereiche:

(a) x

(b) x

(c) x

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt.

(2) Allgemeine Voraussetzung zum Studium ist die Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für diesen Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-2). Darüber hinaus werden Kenntnisse der englischen Sprache auf der Stufe B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache“ (CEF) vorausgesetzt.

§ 4 Termine, Fristen und Unterlagen

(1) Das Zulassungsverfahren und das Auswahlverfahren finden gemäß § 6 jeweils vor Beginn des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist bei der Auswahlkommission zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags endet am 15.07. des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist). Die/der Bewerberin/ Bewerber muss der Auswahlkommission folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Abweichend von § 3 Abs. 1 kann sich auch bewerben, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 140 Leistungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang erworben hat. Die aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises im Verfahren über die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung oder des vergleichbaren Studiengangs hiervon abweicht.

2. Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2

3. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)

4. Nachweis über die im Studium nach Punkt 1 erworbenen Leistungspunkte in x

5. x

(2) Die/der Bewerberin/ Bewerber nimmt am Auswahlverfahren (§ 6) nicht teil, falls die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht werden.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die/der Bewerberin/Bewerber einen Masterstudiengang im Fach x oder einen gleichwertigen oder einen fachlich vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bereits abgeschlossen hat oder endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 5 Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen fest, ob die/der Bewerberin/Bewerber über die erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn die gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 geforderten Prüfungsleistungen sowie die Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 erbracht sind.
- (3) Über das Beratungsergebnis der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang x, die nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen: Die Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote im Studiengang nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Punkt 1 zählt zwischen 0 und 75 Punkten. Spezifische Auswahlkriterien (§ 4 Abs. 1 Punkt 5) zählen bis zu 25 Punkten.
- (2) Die Abschlussnote nach § 3 Abs. 1 bzw. die Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 1 legt den Notenrang fest.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der/dem Bewerberin/Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid von der Auswahlkommission, der die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang x an der Universität ausspricht. Im Falle des § 4 Abs. 1 Punkt 1 erhält die/der Bewerberin/Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 bis zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt wird. (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Auswahlkommission der/dem Bewerberin/Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die/der Bewerberin/Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die/der Bewerberin/Bewerber den angebotenen Studienplatz ab oder wird die Annahmeerklärung nicht innerhalb der Annahmefrist abgegeben oder wird die Frist zur Immatrikulation in den Masterstudiengang versäumt, wird der Studienplatz der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen.
- (3) Wird eine/ein Bewerberin/Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Universität zu Köln kann nur erfolgen, wenn dem Studierendensekretariat der Bescheid gemäß Abs. 1 gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die Zulassung gilt nur für das auf die Bewerbung folgende Wintersemester.

§ 8 Täuschung

(1) Hat eine/ein Bewerberin/ Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Zulassung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Erlass des Zulassungsbescheids möglich.

(2) Vor der Entscheidung gemäß Abs. 1 ist der/dem Bewerberin/ Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.xxxx in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom xx.xx.xxxx (Amtliche Mitteilungen x/xxxx) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom xx.xx.xxxx und des Beschlusses des Rektorats vom xx.xx.xxxx

Der Dekan der

Humanwissenschaftlichen

Fakultät der Universität zu Köln

Prof. Dr. Hans-Joachim Roth